

www.e-rara.ch

Von dem Regiment loblicher Eidgnoschafft zwey Bücher

Simmler, Josias

Getruckt zu Zürich, 1645

Zentralbibliothek Zürich

Shelf Mark: 6.351

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-44372>

Rottweil.

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

Zu lest / als sich schwere spän vnd grosse zweytracht der Religion halben zutragen in der Eidgnoschafft/haben Herr Adrian von Rietmatten Bischoff zu Sitten/vnd die sieben Zehnden in Wallis im 1533. iahr zu Freyburg in Betseland einen Bunde gemacht mit den sieben nachbenenneten Orten der Eidgnoschafft / Lucern / Uri / Schwetz / Underwalden / Zug / Freyburg vnd Solothurn/in welchem vnder andern Articlen/die sonst in allen Bündten gebräuchlich sind/diser hinzu gesetzt ist/das sie einandern sollen helfen beschirmen bey der Catholischen Religion / wo jemand einen oder mehr / so in disem Bunde sind/mit gewalt darvon tringen wölten.

Bündtens
mit den sieben
Orten.

Kotweil.

ES vermeinen etliche / das Kotweil die Statt von den alten Targetium geneint seye/aber dise irren meines bedunckens/dann Ptolomeus sezet Targetium in der Rätier Provinz / die sich an der Donaw endet/aber Kotweil ligt jenseit der Donaw an der linken seiten des Neckers/nicht weit von beyder wassern vrsprung.

Der Statt
Kotweil ges
legenheit.

Dise Statt ist ein berühmte Reichsstatt/
dann da wird das Hofgericht gehalten/für

Hofgerichte.

wel.

welches die bengelegnen Land appellieren/ vnd welcher dem widerspännig vnd ungehorsam ist/wird in die Acht gethan/ vnd ist diealt sag/dasß Keiser Conrad der dritt/lang vor 400. jahren dises Hofgericht eyngesetzt habe.

Unterschied-
liche Bunde
mit den Eid-
gnossen.

Es haben aber die von Rotweil erstlich mit den Eidgnossen einen Bundt auff 15. jahr lang gemacht im 1463. jahr: denselbi- gen haben sie erliche jahr erlängert vnd ver- newert/vnd zu letst im 1519. jahr mit allen Orten sich mit ewiger Vereinigung ver- pflicht.

Wie sich
Rotweil im
Schwabens-
krieg verhat-
ten.

In dem Schwabenkrieg lagen die Rot- weiler mitten vnder den feinden / nichts destominder haben sie sich gegen den Eid- gnossen erbotten/ ihnen zu heiffen mit leib vnd gut: aber die Eidgnossen haben ihre hülff nicht gebraucht/ sonder sie allein ver- mahnet/dasß sie ihr Statt wol bewahren wi- der die feind.

Rotweil
auffert der
Eidgnos-
schaft.

Dieweil aber Rotweil weit ausser der Eid- gnossenschaft ligt/ vnd man nicht ohne gefahr einen Zeug durch ein frömbd Land dahin führen mag/ so ist fleissig in ihrem Bundt fürsehen / damit sie nicht leichtlich sich selbs vnd die Eidgnossen in einen krieg bringen.

Urtickel der
Bündnus.

Dann erstlich wird gesetzt/dasß sie keinen

krieg

krieg ohne wüssen vnd willen der Eidgnos-
 sen anfahren: demnach daß sie niemand auf-
 serhalb der Eidgnoschafft in keinen wäg
 beholffen vnd berachten seyen/ohne der Eid-
 gnossen rath / gunst / wüssen vnd willen.
 Wann es aber sach were. daß sie eylendts be-
 schädiget vnd angriffen wurden/mögen sie
 die gegenwehr wol gebrauchen/vnd dannet-
 hin weiter mit der Eidgnossenrath vnd ge-
 fallen handeln. Item so sie mit jemand spän
 vnd stoß haben/vnd derselbig solche gleiche/
 billiche/völlige recht beutet/daß die Eidgnos-
 sen bedunckte/es seye ehrlich der rachtungen
 eine auffzunehmen/so sollen sie es thun/vnd
 ihnen gefolig seyn: Sie sollen auch sich für-
 hin zu niemand verbinden mit gelübden vnd
 eiden/ohne der Eidgnossen rath/wüssen vnd
 willen. Wurden auch die Eidgnossen stössig/
 sollen sie versuchen/ob sie durch ihre Bots-
 schafft mit freundschaft die spän gerichteten
 mögen/mag aber das nicht seyn/was dann
 der mehrtheil fürnimt/das sollen sie mit ih-
 nen fürnehmen. Die Eidgnossen sollen die
 Statt Rorweil vom Hofgericht mit gewalt
 vnd ohne recht nicht lassen trengen / sonder
 darben schützen/schirmen vnd handhaben/es
 sol aber entwederer theil den andern mit sol-
 chem Hofgerichte auffschreiben noch bekümme-

2.

3.

4.

5.

6.

ren. Vnd so jemandes frömbder vnderstühn-
de die Eidgnossen/oder die ihnen zu verspre-
chen stehen/mit solchem Hofgericht zu trei-
ben/sollen die von Rotweil/so sie deß erfor-
dert werden/die Eidgnossen weisen nach ei-
nes jeden Orts freyheit / vnd des Hofge-
richts recht vnd brauch / auch sonst sie mit
solchem Hofgericht weiter nicht bekümme-
ren.

Müllhausen.

Es wird die Statt Müllhausen von den
alten / als man achtet / genent Ariabi-
nium : dann in dem Reißbüchlein Antonini
wird gesetzt Augusta Rauraca/das ist/Augst
ob Basel / darnach Ariabinium / das man
Müllhausen achtet/vnd dann Bruncis/vil-
licht Ensisheim.

Müllhausen
ein Keychs-
stat.

Es ist aber Müllhausen vor langen zeiten
ein Keychsstatt gewesen / doch hat der Bi-
schoff von Straßburg die Kastvogten vnd
ein Schloß in der Statt besessen. Wie sich
aber ein krieg zugetragen hat/zwüschen dem
Bischoff vnd Graaff Rudolffen von Hab-
spurg/hat Graaff Rudolff dem Bischoff die
Statt eyngenommen/vnd das Schloß zer-
stört. Von der zeit an ist Müllhausen frey
vnd ledig bey dem Keych gebliben.

Den